TOP 6 öffentlich Anwesend: 16

Bebauungsplan Nr. 115 "Gewerbeerweiterung Danhauser" in Neuzell;

- Abwägung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Inhalt:

Die Danhauser Bau GmbH plant ihren am südlichen Ortsrand von Neuzell (Stadt Beilngries) gelegenen Lagerplatz für Baumaterialien, -maschinen und -geräte zu erweitern. Auf der Fl. Nr. 116/4 (Teilfläche) ist bereits ein Gewerbegebiet ausgewiesen, nun soll dieses auf den Grundstücken Fl. Nrn. 116 (Teilfläche), 116/4, 118 (Teilfläche), 118/1 und 119 (Teilfläche) erweitert werden. Eine Planung auf der ca. 1,2 ha großen Fläche ist nach aktuellen rechtlichen Grundlagen nicht möglich. Die Ausweitung der Betriebsfläche der Danhauser Bau GmbH ist allerdings nötig, um dem Wachstum der Betriebsstruktur gerecht zu werden und so den Fortbestand des Handwerkerbetriebs zu sichern.

Die Stadt Beilngries möchte so den ortsansässigen Betrieb stärken sowie die gewerbliche Entwicklung Beilngries in einem angemessenen Verhältnis zur wohnbaulichen Siedlungsentwicklung ausbauen. Da das Plangebiet gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten ist und somit für die Errichtung von Gewerbeflächen gegenwärtig kein Baurecht besteht, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 17.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 115 "Gewerbeerweiterung Danhauser" in Beilngries beschlossen. Die Anpassung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen des Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.07.2023 bis einschließlich 17.08.2023. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine vorgebracht.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ist abzuwägen.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
- LRA Eichstätt, Sq. 16 Tiefbauverwaltung
- Bay. Landesamt für Umwelt
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Bund Naturschutz

- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Kath. Pfarramt Beilngries
- Evang. Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries Kämmerei
- Stadt Beilngries Bauamt/Wasserver und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Altmannstein
- Main-Donau Netzgesellschaft
- Deutsche Post AG
- CSG GmbH
- Deutsche Telekom AG Netzproduktion
- Inexio Beteiligungs-GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Denkendorf-Kipfenberg

1	Regierung von Oberbayern	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Höhere Landesplanungsbehörde	
	Schreiben vom 16.10.2023	
Die R	Regierung von Oberbayern hat als höhere	Kenntnisnahme
	esplanungsbehörde bereits mit Schreiben	Keine Abwägung erforderlich.
vom	25.07.2023 zur o.g. Bauleitplanung	
	ung genommen.	
	esem hatten wir darauf hingewiesen, dass	
	bschließenden Bewertung der	
_	strebten Gemeinbedarfsfläche weitere	
	mationen hinsichtlich der geplanten	
	ung erforderlich wären.	
	glich der übrigen Planung waren wir zu	
	Ergebnis gekommen, dass diese nach	
	eitigem Kenntnisstand den Erfordernissen	
	Raumordnung nicht entgegenstand.	
	in vorliegenden Unterlagen in der Fassung	
	21.09.2023 wurde die Nutzung der	
	anten Gemeinbedarfsfläche als Dorf- bzw.	
	olatz ergänzt. Des Weiteren ist nun ein	
_	reller Ausschluss von	
	elhandelsnutzungen im Gewerbegebiet	
_	esehen.	
	orliegende Planung steht den	
	dernissen der Raumordnung nicht	
entg	egen.	

2	Planungsverband Region Ingolstadt	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 17.10.2023	
Keine Einwendungen		Kenntnisnahme
_		Keine Abwägung erforderlich.

3	IHK für München und Oberbayern	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 24.10.2023	
Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es		Kenntnisnahme
nach	ı wie vor zu begrüßen, dass mit dem	Keine Abwägung erforderlich
Plan	vorhaben zusätzliche gewerbliche Bau-	Der Hinweis bezüglich dem Hervorheben von
und	Erweiterungsflächen nach § 8 BauNVO	Planänderungen wird zur Kenntnis
gesc	haffen werden und so die Erweiterung	genommen.
und		
Stär	kung eines bereits ortsansässigen	
Betr	iebes ermöglicht wird.	
Der 53. Änderung des Flächennutzungsplans		
und	der Aufstellung des Bebauungsplans	
"Gev	verbeerweiterung Danhauser" können wir	
dahe	er weiterhin zustimmen, die dargelegten	
Änd	erungen erfordern keine veränderte	
Bew	ertung.	
Wür	schenswert wäre jedoch das Hervorheben	
angepasster Textpassagen in den		
Plan	unterlagen. Dadurch wird die Bearbeitung	
erlei	chtert und Änderungen sind leichter	
nach	vollziehbar.	

4	Bundesanstalt für Infrastruktur,	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Umweltschutz und Dienstleistungen	
	der Bundeswehr	
	Schreiben vom 06.10.2023	
Hier	mit erhalte ich die bereits abgegebene	Kenntnisnahme
Stell	ungnahme vom 26.07.2023 (VI-1001-23	Keine Abwägung erforderlich.
BBP)	zu o.g. Beteiligung aufrecht. Die	
Änd	erungen/Ergänzungen der jetzigen	
Bete	iligung wurden berücksichtigt.	
Eine	evtl. Antwort/Rückfrage senden Sie bitte	
unte	er Verwendung unseres Zeichens	
auss	chließlich an die folgende Adresse:	
BAIL	JDBwToeB@bundeswehr.org	
Schr	eiben vom 26.07.2023	Kenntnisnahme
Vorb	ehaltlich einer gleichbleibenden Sach-	Keine Abwägung erforderlich.
	Rechtslage werden Verteidigungsbelange	
nich	t beeinträchtigt. Es bestehen daher zum	
ange	egebenen Vorhaben seitens der	
Bun	deswehr als Träger öffentlicher Belange	
kein	e Einwände.	

5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Donau MDK	
	Schreiben vom 31.10.2023	
Ihre	Bitte um Stellungnahme vom 04.10.2023	Kenntnisnahme
zum	vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.	Keine Abwägung erforderlich.
115 '	'Gewerbeerweiterung Danhauser", 53	
Ände	erung Flächennutzungsplan, habe ich	
erha	lten.	
Seite	ns des Wasserstraßen- und	
Schif	ffahrtsamtes Donau MDK bestehen keine	
Bede	nken gegenüber den aufgestellten	
Plan	ungen.	

6	Immobilien Freistaat Bayern	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 18.10.2023	
Von	dem vorhabenbezogenen BPL Nr. 115	Kenntnisnahme
"Gev	verbeerweiterung Danhauser" sowie der	Keine Abwägung erforderlich.
53. Ä	Anderung des FNP der Stadt Beilngries sind	
keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des		
von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13		
berührt.		
Mög	licherweise betroffene Dienststellen	
were	den selbst gehört.	
Von	unserer Seite bestehen daher keine	
Einv	vände.	

7	Markt Kinding	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 10.10.2023	
Zuo	g. Verfahren bestehen seitens des Marktes	Kenntnisnahme
Kinding keine Einwendungen.		Keine Abwägung erforderlich.

8	Gemeinde Denkendorf	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 24.10.2023	
Seite	ns der Gemeinde Denkendorf bestehen	Kenntnisnahme
gege	n die o. g. bauleitplanerischen	Keine Abwägung erforderlich.
Maß	nahmen keine Einwände.	
Die E	Belange bzw. beabsichtigte Planungen und	
Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf		
werd	len von den Verfahren nicht berührt.	

9	Bayernwerk Netz GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 10.10.2023	
Unse	ere Stellungnahme vom 01. August 2023	Kenntnisnahme
behält weiterhin ihre Gültigkeit.		Es werden keine zusätzlichen Belange
Wir bedanken uns für die Beteiligung am		vorgebracht, eine Abwägung ist nicht
Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren		erforderlich. Für die Stellungnahme vom
Verfa	ahrensschritten zu beteiligen.	01.08.2023 wird auf die Behandlung in der
Anla	ge: 1 Plan	Sitzung vom 21.09.2023 verwiesen.

Schreiben vom 01.08.2023
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene
Versorgungseinrichtungen.
Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dergestellt sind

die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt!
"Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.
 Eine Leitungserhöhung im Bereich des
 Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur
 detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände
 eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor
 Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und
 Bodenprofilpläne i m Leitungsbereich
 vorzulegen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Den Anregungen wird gefolgt

Die betroffenen Versorgungseinrichtungen sowie entsprechende Hinweise zu diesen werden in den Planunterlagen ergänzt. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des
Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung
mit dem Straßenbauträger und anderer
Versorgungsträger ist es notwendig, dass der
Beginn und Ablauf der
Erschließungsmaßnahmen im Planbereich
frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor
Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH
schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB
sind die Gehwege und Erschließungsstraßen

soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.
 Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayemwerknetz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html

N-ERGIE Netz GmbH Schreiben vom 09.10.2023

Von der oben genannten Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.115 und 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen.

Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie auch keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Es bestehen somit aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Stellungnahme der Verwaltung / Planer

Kenntnisnahme

Keine Abwägung erforderlich.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.
--

11	Bayernets GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 09.10.2023	
Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens - wie		Kenntnisnahme
in de	n von Ihnen übersandten Planunterlagen	Keine Abwägung erforderlich.
dargestellt - liegen keine Anlagen der		
bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der		
bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht		
berü	hrt.	
Wir l	naben keine Einwände gegen das	
Verfa	ahren.	

12	PLEdoc GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
12	Schreiben vom 06.10.2023	Stendingnamme der Verwartung / Haner
W/ir	peziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und	Kenntnisnahme
	n Ihnen hierzu mit, dass von uns	Keine Abwägung erforderlich.
	raltete Versorgungsanlagen der	Reme howagang enoraemen.
	stehend aufgeführten Eigentümer bzw.	
	eiber von der geplanten Maßnahme nicht	
	offen werden:	
•	OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	
•	Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	
	- 11 1 C 1 (-c)	
	Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei	
	Nürnberg	
•		
	Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL),	
	Essen	
•	Mittelrheinische	
	Erdgastransportleitungsgesellschaft	
	mbH (METG), Essen	
•	Nordrheinische	
	Erdgastransportleitungsgesellschaft	
	mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	
•	Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH	
	(TENP), Essen	
	geblich für unsere Auskunft ist der im	
	sichtsplan markierte Bereich.	
	dargestellte Leitungsverläufe dienen nur	
zur groben Übersicht.		
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung		
des Projektbereichs bedarf immer einer		
	uten Abstimmung mit uns.	
Anla	ge: 2 Pläne	

13	Vodafone GmbH	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 16.10.2023	
Wirt	teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH	Kenntnisnahme
/ Voc	dafone Deutschland GmbH gegen die von	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise
Ihne	n geplante Baumaßnahme keine	sind im Rahmen der Erschließungsplanung
Einw	rände geltend macht. Im Planbereich	zu beachten.
befir	nden sich keine	
Telek	kommunikationsanlagen unseres	
Unte	rnehmens. Eine Neuverlegung von	
Telek	kommunikationsanlagen ist unsererseits	
derze	eit nicht geplant.	
Im R	ahmen der Gigabitoffensive investiert	
Voda	afone in die Versorgung des Landes mit	
	leistungsfähigen	
Breit	bandanschlüssen und damit den Aufbau	
und	die Verfügbarkeit von Netzen der	
näch	sten Generation – Next Generation Access	
(NGA	A)- Netzen.	
In Ar	ibetracht der anstehenden	
Tiefb	pauarbeiten möchten wir hiermit unser	
	esse an einer Mitverlegung von	
	ohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um	
die L	Internehmung bewerten zu können,	
	itigen wir Informationen hinsichtlich	
Pote	nzial und Kosten.	
	alb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per	
	an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu	
	en und uns mitzuteilen, ob hierfür von	
	Seite Kosten anfallen würden. Für den	
	dass ein Kostenbeitrag notwendig ist,	
	n wir um eine Preisangabe pro Meter	
	erlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind	
-	che Informationen über die geplante	
	edlung von Unternehmen hilfreich (zu	
	uende Fläche, Anzahl Grundstücke,	
	.hl Unternehmen, etc).	
	phängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der	
	faserverlegung können wir somit die	
	communikations-Infrastruktur in Ihrer	
	einde fit machen für die Gigabit-Zukunft.	
	freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem	
	n Ansprechpartner mitteilen würden, bei	
dem	wir uns im Anschluss melden können.	

14	Zweckverband zur Wasserversorgung	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	der Wolfbuch-Paulushofener Gruppe	
	Schreiben vom 06.10.2023	
Das I	Bebauungsplangebiet ist nicht mit einer	Kenntnisnahme
Wass	serleitung erschlossen. Nach dem	Keine Abwägung erforderlich.
Vorhaben- und Erschließungsplan werden		Da es sich bei den Planungen auf der Fläche

keine Gebäude errichtet, für die ein Wasseranschluss erforderlich ist. Sollte doch eine Erschließung mit Wasser erforderlich sein, müsste die bestehende Wasserleitung vom nördlichen Bereich der Fl. -Nr. 117 Gemarkung Neuzell auf Kosten des Antragstellers bis zum Bebauungsplangebiet verlängert werden. Hierzu müsste dann eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. Die Bewertung der Löschwasserversorgung für das B-Plangebiet obliegt dem Landratsamt Eichstätt. Die Löschwasserberechnung ist durch eine Fachfirma zu erstellen. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen. Wir bitten deshalb um Erteilung einer entsprechenden Auflage dahin gehend an den Bauherren in Abstimmung mit dem Landratsamt Eichstätt.

um einen Gewerbebetrieb handelt, ist voraussichtlich kein Wasseranschluss erforderlich. Falls doch, ist der Anschluss an die Wasserversorgung eigenständig vom Bauherren zu organisieren. Auch etwaige Kosten sind vom Bauherrn zu tragen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten und ist zudem im Durchführungsvertrag geregelt. Die Löschwasserversorgung für das Gebiet ist von den Bauherren eigenständig zu organisieren. Auch etwaige Kosten sind vom Bauherrn zu tragen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten und ist zudem im Durchführungsvertrag geregelt.

15	Zweckverband zur Wasserversorgung	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe	
	Schreiben vom 09.10.2023	
Auch	n der Beilngrieser Ortsteil Neuzell wird	Kenntnisnahme
nich	t von uns versorgt.	Keine Abwägung erforderlich.
Bitte wenden Sie sich auch hier an den		
zuständigen Wasserversorger.		

16	Zweckverband zur Wasserversorgung	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	der Jachenhausener Gruppe	
	Schreiben vom 11.10.2023	
Die geplante Maßnahme liegt nicht im		Kenntnisnahme
Versorgungsbereich des Zweckverbandes der		Keine Abwägung erforderlich.
Jachenhausener Gruppe.		

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.

Bayersicher Bauernverband Schreiben vom 06.11.2023

17

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut "Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch" (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung

Stellungnahme der Verwaltung / Planer

Den Anregungen wird teilweise gefolgt
In der Begründung wird ein Hinweis ergänzt,
dass die Bewirtschaftung
landwirtschaftlicher Flächen durch die
Planung nicht beeinträchtigt werden soll.
Bepflanzungen im Plangebiet zu
angrenzenden Grundstücken haben den
gesetzlichen Bestimmungen (AGBGB) zu
entsprechen. Von weiteren Festsetzungen
wird daher abgesehen.
Von der Aufnahme eines Hinweises bezüglich

Von der Aufnahme eines Hinweises bezüglich einer Duldungspflicht von Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird regelmäßig zurückzuschneiden, damit die
Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren
der Wege durch die Landwirte auch zukünftig
problemlos gewährleistet sind.
Auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staubund Geruchs-emissionen der angrenzenden
landwirtschaftlichen Nutzflächen ist
hinzuweisen.

abgesehen. Allgemein wird auf landwirtschaftliche Immissionen in den Planunterlagen hingewiesen.

18	Regierung von Oberbayern, Bergamt	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 06.11.2023	
Bezu	ignehmend auf Ihre E-Mail vom	Kenntnisnahme
04.1	0.2023 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht	Keine Abwägung erforderlich.
des	Bergamtes Südbayern keine	
Einv	vendungen gegen die Aufstellung des	
Vorh	abenbezogener Bebauungsplan Nr. 115	
"Gev	verbeerweiterung Danhauser" sowie die	
53. Ä	inderung des Flächennutzungsplanes	
best	ehen. Bergrechtliche Belange werden	
durc	h die Maßnahmen nicht berührt.	

19	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 061.11.2023	
Aus	wasserwirtschaftlicher Sicht besteht	Kenntnisnahme
Einve	erständnis mit dem vorhabenbezogenen	Keine Abwägung erforderlich.
Beba	uungsplan Nr. 115 "Gewerbeerweiterung	
Danl	hauser".	

20	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Schreiben vom 06.11.2023	
Als I	andesfachbehörde befassen wir uns v. a.	Kenntnisnahme
mit	umweltbezogenen Fachfragen bei	Keine Abwägung erforderlich.
Plan	ungen und Projekten mit überregionaler	Die entsprechenden Hinweise bezüglich
und	landesweiter Bedeutung, mit	Geogefahren sind bereits in den
Gru	ndsatzfragen von besonderem Gewicht	Planunterlagen enthalten.
sow	ie solchen Fachbelangen, die von örtlichen	Die angesprochenen Fachstellen wurden im
ode	r regionalen Fachstellen derzeit nicht	Verfahren beteiligt.
abg	edeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie,	
Geo	topschutz, Geogefahren).	
Von	den o.g. Belangen werden die	
Geo	gefahren berührt. Dazu geben wir folgende	
Stell	ungnahme ab:	
Im P	lanungsgebiet sind keine konkreten	
Geo	gefahren bekannt. Der Untergrund der	
Frar	ikenalb besteht allerdings aus verkarsteten	
Karł	oonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die	
	unterschiedlich mächtigen Deckschichten	
	rlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für	
die I	Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle,	
vor	allem durch das Nachsacken von	

Deckschichten in unterlagernde Hohlräume, Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Bebauung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayem.de>Standortauskunf t>Geoge-fahren

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Tel.0821/9071-1390, Referat 102). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutz-behörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

21 Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 06.11.2023

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. a. Verfahren der Stadt Beilngries und nimmt die im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens erfolgten Anpassungen, die in den Planentwurf von 21. September 2023 Eingang gefunden haben, zur Kenntnis. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgte eine Konkretisierung für die mit der

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgte eine Konkretisierung für die mit der Flächennutzungsplanänderung östlich neben der neuen Gewerbefläche geplante und neu dargestellte 0,16 ha großen Gemeinbedarfsfläche. Hier soll ein Dorfplatz/Grillplatz entstehen.

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen

im geplanten Gewerbegebiet im

Stellungnahme der Verwaltung / Planer

Kenntnisnahme

Keine Abwägung erforderlich.

Bebauungsplanentwurf wird begrüßt.
Auf die vorausgegangene Stellungnahme von
August 2023 sei verwiesen und das
wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Stadt
Beilngries noch einmal explizit befürwortet
und begrüßt.

Schreiben vom 17.08.2023

Neuzell:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Stadt Beilngries zur

angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplanneuaufstellung im Ortsteil

Das 1,2 ha bisher nur in einem Teilbereich als Gewerbegebiet ausgewiesene Plangebiet südlich des Grundstück des Tenniscenters Neuzell, soll für die betriebliche Weiterentwicklung des seit Jahrzehnten ansässigen Unternehmens aus dem Bauhandwerk als gewerbliche Baufläche neu ausgewiesen werden: Die Firma Danhauser Bau GmbH beabsichtigt im Bereich der Grundstücken Fl. Nrn. 116 (TF), 116/4, 118 (TF), 118/1 und 119/1 (TF)eine Erweiterung ihres am südlichen Ortsrand von Neuzell gelegenen Lagerplatzes für Baumaterialien, -maschinen und -geräte. Möglich gemacht werden soll eine Unterbringung von Baukränen und weiterem Baumaterial in Lagerhallen, Installation von Schüttboxen mit Kies und Holz; auch der Lagerplatz für Ziegel und sonstiges Baumaterial in eGE1 wird gesichert. Des Weiteren wird im Nordosten die angrenzende Sonderbaufläche für Sportanlagen Richtung Osten im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erweitert.

Die vorliegende Planung der Stadt Beilngries mit der verfolgten Zielstellung und dem planerischen Vorgehen zur Sicherung des langjährig ansässigen Handwerksbetriebs in seiner bisherigen Nutzungsstruktur unter Einbindung einer Erweiterungsmöglichkeit für das Unternehmen ist von unserer Seite zu unterstützen und ausdrücklich zu begrüßen.

Kenntnisnahme

Keine Abwägung erforderlich.

22 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 08.11.2023

Stellungnahme der Verwaltung / Planer

Mit Schreiben vom 02.10.2023, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 05.10.2023, haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren beteiligt.

Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: https://www.beilngries.de/bauleitplaene-verfahren zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen:

Begründung Seite 1 – 59 Entwurf vom 21.09.2023

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.115 Entwurf vom 21.09.2023 Bericht IBN Nr. 5610.a5a vom 02.10.2023

Seite 1-9 und Anlage 1-4

Zu dem geplanten Bebauungsplan wird aus baurechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Flächen der Fl.Nr(n). 116 (Teilfläche), 116/4, 118 (Teilfläche) und 119 (Teilfläche) als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Das Entwicklungsgebot (§ 1 Abs. 2 BauGB) wird dadurch beachtet, dass der

Flächennutzungsplan in einem
Parallelverfahren (53. Änderung) geändert
wird. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist
vorhanden. Ob ein Durchführungsvertrag
zwischen der planenden Gemeinde und dem
Vorhabenträger geschlossen wurde, ist den
übersandten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Kenntnisnahme

Ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Beilngries und dem Vorhabenträger wurde bereits geschlossen.

Von der Planung wurde die Fl. Nr. 118 der Gemarkung Neuzell nicht erfasst. Hier könnten sich in Zukunft Schwierigkeiten hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Vorhaben ergeben, die ggf. auf diesem Grundstück geplant werden. Es wäre sowohl eine bauplanungsrechtliche Einstufung als Innenbereich, als auch als Außenbereich denkbar, da die angrenzende Straße hier eine trennende Funktion einnimmt.

Der Anregung wird nicht gefolgt

Auf der Gemeinbedarfsfläche der Flächennutzungsplanänderung soll ein Dorfplatz/Grillplatz entstehen. Da das Grundstück Fl. Nr. 118 nicht Teil des Vorhabens ist, wurde dieses nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 115 mitaufgenommen. Ein Planungserfordernis zur Begründung eines Planbereiches für die geplante Gemeinbedarfsnutzung wird zudem nicht gesehen.

Eine Änderung der Planung ist somit nicht veranlasst.

	,
Unter Nr. 2.1 der Satzung wurde eine GRZ von	Der Anregung wird gefolgt
0,8 festgesetzt. Da in der Satzung eine Private	Die überbaubare Fläche weist eine Größe von
Grünfläche mit einer deckungsgleichen Fläche	9.433 m² auf, welche für die Berechnung der
mit Pflanzgebot enthalten ist kann nicht klar	zulässigen GRZ herangezogen wird. Die
bestimmt werden, ob diese Fläche bei der	privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten
Berechnung der zulässigen GRZ herangezogen	werden bei der GRZ-Berechnung nicht
werden kann oder nicht. Bei der Prüfung von	berücksichtigt. Der Umstand wird in den
Bauanträgen würden wir im Landratsamt	Planunterlagen redaktionell klargestellt.
Eichstätt die Flächen der Privaten Grünfläche	
bei der Ermittlung der zulässigen GRZ nach der	
derzeitigen Festsetzung nicht berücksichtigen.	
Es wird darauf hingewiesen, dass die	Kenntnisnahme
Plausibilität, die Eindeutigkeit und die Klarheit	Keine Abwägung erforderlich.
der von der Stadt Beilngries im Rahmen der	
Ihnen obliegenden Planungshoheit	
getroffenen Festsetzungen nicht von der	
Bauaufsichtsbehörde geprüft wird. Bei	
offensichtlichen Mängeln kann im Rahmen der	
Stellungnahme lediglich auf einzelne	
Unklarheiten hingewiesen werden. Die	
Verantwortung für die eindeutige	
Bestimmbarkeit der einzelnen Festsetzungen	
obliegt der planenden Gemeinde.	

23	Landratsamt Eichstätt,	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Sg. 41 Technischer Hochbau	
	Schreiben vom 11.10.2023	
Mit	der 53. Änderung des	Kenntnisnahme
Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung		Keine Abwägung erforderlich.
des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt		
Beilngries für die Gemarkung Neuzell besteht		
seitens Sg. 41 Einverständnis.		

24	Landratsamt Eichstätt,	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Sg. 45 Untere Naturschutzbehörde	
	Schreiben vom 16.10.2023	
Aus S	Sicht der Unteren Naturschutzbehörde	Kenntnisnahme
bestehen gegen die Aufstellung des		Keine Abwägung erforderlich
Bebauungsplanes Nr. 115 keine Bedenken.		

25	Landratsamt Eichstätt,	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Sg. 44 Umweltschutz	
	Schreiben vom 07.11.2023	
Schr	eiben vom 07.11.2023	Den Anregungen wird teilweise gefolgt
Aus	immissionsfachlicher Sicht kommt es	Vom Landratsamt Eichstätt Umweltschutz
durc	h diesen BPIan zu einem	wurden verschiedene Schreiben bezüglich
	issionskonflikt. Nachfolgende Punkte	der Immissionssituation vorgelegt.
bedi	irfen aus immissionsfachlicher Sicht einer	Die Immissionssituation wurde im Rahmen
Konk	rretisierung und Wiedervorlage.	eines Schallgutachtens untersucht. Die

1.

Die "Sonderfläche im FPlan: Grillplatz oder anderes..." stellt als Gemeinbedarfsfläche grundsätzlich eine Fläche dar, die nach Ansicht des IS im Innenbereich (liegt innerhalb eines BPlanes unbeplant bzw. wird von diesem umschlossen) liegt und somit grundsätzlich bebaubar wäre. Die Beschriftung im FPlan gibt nur einen etwaigen Planungswunsch der Stadt Beilngries wieder, der nicht in der Bauleitplanung konkretisiert wurde und somit nicht existiert. Warum diese Fläche im BPlan-Verfahren nicht konkret mit einer Nutzung belegt wurde, ist dem SG44 nicht bekannt.

Auch wurde die Wechselwirkung zwischen den Gewerbegebietsflächen im Nordosten (Danhauser 1) und jetzt im Südwesten (Danhauser 2) nicht durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht. Auf diese Notwendigkeit wurde bereits im FPlan-Verfahren hingewiesen.

Festsetzungen aus dem Schallgutachten wurden vollständig in den Bebauungsplan aufgenommen. Die schalltechnische Untersuchung war ab Verfahrensstart der förmlichen Beteiligung unter folgendem Link abrufbar:

https://www.beilngries.de/bauleitplaeneverfahren/

Da das Grundstück Fl. Nr. 118 mit dem geplanten Dorfplatz/Grillplatz (Gemeinbedarfsfläche) nicht Teil des Vorhabens ist, wurde dieses nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mitaufgenommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wirkt sich nicht unmittelbar auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Dorf-/Grillplatz als Vorhaben im Innen- oder Außenbereich aus, sondern gibt die Zielsetzung der Siedlungsentwicklung wieder. Bei etwaigem Handlungserfordernis nach Konkretisierung der Planung der Gemeinbedarfsfläche wird auf die dann erfolgende Planung bzw. die Genehmigungsebene verwiesen. Ein nicht lösbarer Konflikt der Planung im Hinblick auf den Immissionsschutz wird nicht gesehen. An der Planung wird festgehalten.

Schreiben vom 05.12.2023

Das aktualisierte Schallgutachten der Fa. IBN Bauphysik GmbH & Co.KG (nicht auf der Internetseite der Stadt Beilngries hinterlegt – Verfahrensmangel) weist nach, dass durch die Geräuschkontingentierung eine Ausweisung der neuen Wohngebietsfläche im Osten grundsätzlich möglich ist. Die Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 6 des Gutachtens der Fa. IBN GmbH&Co.KG Projekt-Nr. 5610.5a vom 2.10.2023 sind vollständig zu übernehmen. Ungelöst ist immer noch die Fl.Nr. 118, welche theoretisch zum "Innenbereich" gezählt werden könnte. Hier ist von Seiten der Stadt Beilngries eine Grünfläche (o.ä.) festzusetzen. Diese Fläche wurde für die Emissionskontingentierung nicht berücksichtig. Wird sie nicht als Grünfläche (o.ä.) festgesetzt, ist das immissionsfachliche Schallgutachten falsch und langt zu einer Begutachtung nicht aus.

26	Landratsamt Eichstätt,	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Sg. 46 Wasserrecht	
	Schreiben vom 26.10.2023	
Aus	wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen	Kenntnisnahme
den	Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt	Keine Abwägung erforderlich.
Beilr	gries Danhauser OT Neuzell keine	
Einwände.		

27	Amt für Ernährung Landwirtschaft	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	und Forsten	
	Schreiben vom 08.11.2023	
Bei o.g. Planung wurde auf die		Kenntnisnahme
Landwirtschaftlichen Immissionen		Keine Abwägung erforderlich.
hingewiesen.		
Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht gibt es		
keine Einwendungen.		

Beschluss:

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

<u>1.)</u>

zu Nr. 17 Bayerischer Bauernverband

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In der Begründung wird ein Hinweis ergänzt, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden soll.
- Von Festsetzungen zu Bepflanzungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus wird abgesehen.
- Von der Aufnahme eines Hinweises bezüglich einer Duldungspflicht von Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird abgesehen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

2.)

zu Nr. 22 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- Ein Planungserfordernis zur Begründung eines Planbereiches für die geplante Gemeinbedarfsnutzung auf Fl. Nr. 118 wird nicht gesehen.
- Bezüglich der GRZ-Berechnung erfolgt eine redaktionelle Klarstellung in den Planunterlagen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

<u>3.)</u>

Zu Nr. 25 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Umweltschutz

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und folgendermaßen abgewogen:

- Die Festsetzungen aus dem Schallgutachten wurden vollständig in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Die schalltechnische Untersuchung war ab Verfahrensstart der förmlichen Beteiligung auf der Website der Stadt Beilngries abrufbar.
- Ein nicht lösbarer Konflikt der Planung im Hinblick auf den Immissionsschutz wird nicht gesehen.

Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

<u>4.)</u>	
Zu Nr. 1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
Zu Nr. 2	Planungsverband Region Ingolstadt
Zu Nr. 3	IHK für München und Oberbayern
Zu Nr. 4	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
	Bundeswehr
Zu Nr. 5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
Zu Nr. 6	Immobilien Freistaat Bayern
Zu Nr. 7	Markt Kinding
Zu Nr. 8	Gemeinde Denkendorf
Zu Nr. 9	Bayernwerk Netz GmbH
Zu Nr. 10	N-ERGIE Netz GmbH
Zu Nr. 11	Bayernets GmbH
Zu Nr. 12	PLEdoc GmbH
Zu Nr. 13	Vodafone GmbH
Zu Nr. 14	Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe
Zu Nr. 15	Zweckverband zur Wasserversorgung Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe
Zu Nr. 16	Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
Zu Nr. 18	Regierung von Oberbayern, Bergamt
Zu Nr. 19	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Zu Nr. 20	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Zu Nr. 21	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Zu Nr. 23	Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau
Zu Nr. 24	Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Untere Naturschutzbehörde
Zu Nr. 26	Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht
Zu Nr. 27	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

<u>5.)</u>

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 "Gewerbeerweiterung Danhauser" in der Fassung vom 21.09.2023 und die Begründung in der Fassung vom selben Tag mit den heute beschlossenen Änderungen werden vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen erhalten die Fassung vom 14.12.2023.

die Sitzung am Seite 19 14.12.2023

<u>6.)</u>

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16 Dafür: 16

Dagegen: 0 (einstimmig)